

Anhang (Jahresabschluss)

Die Funktion des Anhangs

Inhalt:

Der Anhang enthält nach § 284 HGB:

- Angaben, die in Ausübung eines Wahlrechtes gemacht werden
- Angaben zu einzelnen Sachverhalten
- Sonstige Pflichtangaben
- Rechtsformspezifische Angaben

Rechtsformspezifischen Angaben für die Aktiengesellschaft sind etwa in § 160 AktG geregelt, die für die GmbH in § 29 Abs. 4 und § 42 Abs. 3 GmbHG.

Aufgabe:

Der Anhang hat verschiedene Aufgaben. Hierunter fallen beispielsweise (siehe auch § 284 - 286 HGB):

- Zusätzliche Angaben, wenn der Jahresabschluss trotz der GoB ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage nicht vermittelt.
- Angaben, Erläuterungen und Begründungen von Abweichungen, z.B. zu Unterbrechungen der Form der Darstellungsstetigkeit, etwa der Gliederung der Bilanz.
- Allgemeine Erläuterungen der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung, z.B. der in der Bilanz und der GuV angewandten Bewertungsmethoden.

Über diese Angaben zum Jahresabschluss hinaus sind zusätzliche Angaben zu treffen, z.B. nach § 285 Nr. 7 HGB die durchschnittliche Zahl der während des Geschäftsjahres beschäftigten Arbeitnehmer.

Quelle ↓: http://www.finanzen.sachsen.de/download/2013_JA_Festung_Koenigstein.pdf; 09.04.2017

Anhang für das Geschäftsjahr 2013 - Offenzulegende Fassung gemäß § 327 Nr. 2 HGB

1 – Allgemeine Angaben zum Jahresabschluss

Der vorliegende Jahresabschluss wurde gemäß der Vorschriften des Handelsgesetzbuchs und des GmbH-Gesetzes aufgestellt. Die Gewinn- und Verlustrechnung wird nach dem Gesamtkostenverfahren dargestellt.

Die Gesellschaft ist eine mittelgroße Kapitalgesellschaft i.S. der Größenklassen des § 267 HGB. Gemäß § 65 I Nr. 4 SdHO in Verbindung mit § 10 Nr. 2 des Gesellschaftsvertrags sind der Jahresabschluss und der Lagebericht unter Anwendung der Vorschriften für große Kapitalgesellschaften aufzustellen.

2 – Angaben zu Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Für die Erstellung des Jahresabschlusses waren die nachfolgenden, gegenüber dem Vorjahr im Wesentlichen unveränderten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden maßgebend.

Die sonstigen betrieblichen Erträge und sonstigen betrieblichen Aufwendungen wurden gem. § 265 V HGB weiter untergliedert.

Die Erstellung des Jahresabschlusses erfolgte unter der Annahme der Unternehmensfortführung.

Entgeltlich erworbene immaterielle Vermögensgegenstände werden zu Anschaffungskosten aktiviert und entsprechend ihrer Nutzungsdauer linear abgeschrieben.

Das Sachanlagevermögen wurde zu Anschaffungskosten, vermindert um lineare Abschreibungen, angesetzt. Bei den Anschaffungskosten werden Anschaffungsnebenkosten und Anschaffungskostenminderungen berücksichtigt. Die beweglichen Anlagegegenstände werden linear entsprechend der voraussichtlichen Nutzungsdauer abgeschrieben. Museale Güter und Kunstgegenstände werden nicht abgeschrieben, sondern mit ihren Anschaffungskosten ausgewiesen. Zum Bilanzstichtag betrifft dies Vermögensgegenstände im Wert von 941,1 TC.